



Nachhaltig handeln
Baden-Württemberg



Kicken mit fairen Bällen

Wegweiser für eine nachhaltige Beschaffung von Sportbällen



Nachhaltigkeitsstrategie
Baden-Württemberg



Baden-Württemberg

Nachhaltigkeitsbüro der **LU:BW**

Impressum

HERAUSGEBER

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft
Baden-Württemberg, Kernerplatz 9, 70182 Stuttgart,
Telefon 0711 126-0, www.um.baden-wuerttemberg.de

LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg,
Postfach 10 01 63, 76231 Karlsruhe, Telefon 0721 5600-0,
www.lubw.baden-wuerttemberg.de

BEARBEITUNG

Öko-Institut e.V., Postfach 17 71, 79017 Freiburg

ÜBERARBEITUNG 2021

Vivien Führ, agado – Gesellschaft für nachhaltige Entwicklung
UG, Frohschammerstraße 14, 80807 München,
www.agado.org

REDAKTION

Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg,
Referat Nachhaltigkeit

GESTALTUNG

ÖkoMedia GmbH, www.oekomedia.com

STAND

April 2022, 2. überarbeitete Auflage

BILDNACHWEIS

Titel	© Bildmontage ÖkoMedia GmbH
Seite 6 links	© mirkimedia/stock.adobe.com
Seite 6 rechts	© A/stock.adobe.com
Seite 7 links	© contrastwerkstatt/stock.adobe.com
Seite 7 rechts	© Mego-studio/stock.adobe.com
Seite 8/9	© icsnaps/stock.adobe.com
Seite 9	© scott/stock.adobe.com
Seite 10 oben	© Weltladen Karlsruhe
Seite 10 unten	© Karin Wirnsberger
Seite 11	© Wolfgang Fella
Seite 13 oben	© Fairtrade Deutschland e.V.
Seite 13 unten	© GEPA
Seite 14 oben	© Social Accountability International (SAI)
Seite 14 unten	© FSC® Deutschland

Inhaltsverzeichnis

IMPRESSUM	2
1. HERSTELLUNGSBEDINGUNGEN VON SPORTBÄLLEN – NICHT IMMER EIN FAIRES SPIEL!	4
DIE ILO-KERNARBEITSNORMEN	5
2. FESTLEGUNG DES BESCHAFFUNGSGEGENSTANDES	6
3. ERSTELLUNG DER VERGABEUNTERLAGEN	7
3.1 LEISTUNGSBESCHREIBUNG	8
3.2 KLAUSELN FÜR DIE AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG	9
4. BEWERTUNG	10
5. EINBLICKE IN DIE PRAXIS	10
6. WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN	12
6.1 ALLGEMEIN	12
6.2 SIEGEL UND STANDARDS	13
ANHANG	15
ANHANG 1: STANDARDS DES FAIREN HANDELS	15
ANHANG 2: ERGÄNZENDE VERTRAGSBEDINGUNGEN ZUR BERÜCKSICHTIGUNG DER ILO-KERNARBEITSNORMEN	
NACH ANLAGE 1 DER VVW BESCHAFFUNG VOM 24.07.2018	16

HINWEISE

Die einzelnen Schritte zur nachhaltigen Beschaffung sind in Kapitel drei der Arbeitshilfe für den umweltfreundlichen und sozialverträglichen Einkauf in Kommunen „Nachhaltige Beschaffung konkret“ beschrieben (<https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/nachhaltigkeit/publikationen>).

Sämtliche Inhalte dieser Publikation wurden sorgfältig recherchiert. Es wird jedoch keine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte übernommen. Eine Haftung für eventuelle Schäden, die aus der Nutzung insbesondere der Textbausteine für die Ausschreibung entstehen, ist ausgeschlossen.

1. Herstellungsbedingungen von Sportbällen – nicht immer ein faires Spiel!

Rund 75 Prozent der weltweit angebotenen und verwendeten Sportbälle kommen aus Pakistan, die meisten davon aus Sialkot im Nordosten des Landes. Dort werden jährlich zwischen 40 und 60 Millionen Fußbälle hergestellt. Weitere Produktionsländer für Sportbälle sind Indien, China, Thailand und Indonesien. Nach wie vor werden etwa 70 Prozent der Bälle mit der Hand genäht (Pakistan und Indien), circa 20 Prozent werden maschinengenäht (vor allem in China) und je etwa 5 Prozent sind thermo-geklebt beziehungsweise im Fertigungsverfahren „Combined Manufacturing Process“ (CMP) hergestellt, einer Kombination aus Maschinennaht, Handnaht und Klebung. Es kommen auch geklebte Bälle aus Pakistan.

Handgenähte Bälle sind aufwändig in der Herstellung. Das Innere des Balls besteht aus einer elastischen Blase, die mit Schichten aus Synthetikfasern geschützt und mit Luft befüllt wird. Darüber liegt die Außenhülle, zumeist aus Kunstleder. Zu deren Herstellung werden Paneele nach und nach aneinandergenäht. Dabei muss darauf geachtet werden, dass die Blase im Inneren des Balls nicht mit den Nadeln verletzt wird, was viel Geschick erfordert.

Die Arbeitsbedingungen der Näherinnen und Näher sind oft sehr schlecht und verstoßen gegen die Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO). Der niedrige Lohn, der meist weit unter den gesetzlichen Mindestlöhnen liegt, reicht in vielen Fällen nicht, um den Lebensunterhalt der Familien zu sichern. Oft müssen daher auch die Kinder mitarbeiten, anstatt die Schule zu besuchen. Gerade in Hinterhofwerkstätten, die auch große Produzenten beliefern, nähen Kinder. Da die Näherinnen und Näher nicht pro Stunde, sondern pro Ball bezahlt werden, kommt es teilweise zu massiven Überstunden, insbesondere in Zeiten hoher Nachfrage.

Zudem sind viele Arbeitende informell beschäftigt. Sie haben weder die Möglichkeit, sich gewerkschaftlich zu organisieren noch einen angemessenen Zugang zu medizinischer Versorgung.

Sportbälle kommen in Schulen, Kindertagesstätten und Sportvereinen zum Einsatz. Zudem können sie von Kommunen und Behörden auch als Geschenk- und Werbemittel genutzt werden. Insgesamt gibt es mehr als 10 Ballarten, die zusätzlich als Turnier- oder Trainingsbälle klassifiziert sind.

Fairer spielt es sich mit Bällen, die unter sozialverträglichen Bedingungen hergestellt wurden. Und die gibt es: Seit nunmehr mehreren Jahren werden auf dem deutschen Markt verschiedene Sportbälle (neben Fußbällen auch Volley-, Basket-, Hand- und Rugbybälle) aus dem Fairen Handel angeboten. Dieser garantiert sozial verträgliche Arbeitsbedingungen und die Bezahlung des gesetzlichen Mindestlohns. Zusätzlich wird eine Fairtrade-Prämie gezahlt, die in soziale Projekte fließt. Ausbeuterische Kinderarbeit ist ausgeschlossen. Die Produzenten erhalten einen garantierten Mindestpreis und langfristig verlässliche Handelsbeziehungen. Ferner schreibt der Faire Handel Umweltstandards vor.

Damit nur solche Sportbälle beschafft werden, die unter sozialverträglichen Bedingungen hergestellt werden, müssen bei der Produktion die Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) eingehalten werden.

Die ILO-Kernarbeitsnormen

Die Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) beruhen auf 8 internationalen Übereinkommen. Ihre Einhaltung bedeutet, dass bei der Auftragsausführung, insbesondere bei der Herstellung der zu liefernden Ware:

1

keine Zwangsarbeit einschließlich Sklaven- und Gefängnisarbeit entgegen dem Übereinkommen Nummer 29 über Zwangs- oder Pflichtarbeit vom 28. Juni 1930 (Bundesgesetzblatt Jahrgang 1956 Teil II Seite 641) und dem Übereinkommen Nummer 105 über die Abschaffung der Zwangsarbeit vom 25. Juni 1957 (Bundesgesetzblatt Jahrgang 1959 Teil II Seite 442) geleistet wird;

2

allen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern das Recht, Gewerkschaften zu gründen und ihnen beizutreten sowie das Recht auf Tarifverhandlungen entsprechend dem Übereinkommen Nummer 87 über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes vom 9. Juli 1948 (Bundesgesetzblatt Jahrgang 1956 Teil II Seite 2073) und dem Übereinkommen Nummer 98 über die Anwendung der Grundsätze des Vereinigungsrechtes und des Rechtes zu Kollektivverhandlungen vom 1. Juli 1949 (Bundesgesetzblatt Jahrgang 1955 Teil II Seite 1123) gewährt wird;

3

keine Unterscheidung, Ausschließung oder Bevorzugung, die auf Grund der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, des Glaubensbekenntnisses, der politischen Meinung, der nationalen Abstammung oder der sozialen Herkunft entgegen dem Übereinkommen Nummer 111 über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf vom 25. Juni 1958 (Bundesgesetzblatt Jahrgang 1961 Teil II Seite 98) vorgenommen wird, die dazu führt, dass die Gleichheit der Gelegenheiten oder der Behandlung in Beschäftigung oder Beruf aufgehoben oder beeinträchtigt wird;

4

männlichen und weiblichen Arbeitskräften entsprechend dem Übereinkommen Nummer 100 über die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit vom 29. Juni 1951 (Bundesgesetzblatt Jahrgang 1956 Teil II Seite 24) das gleiche Entgelt gezahlt wird;

5

keine Kinderarbeit in ihren schlimmsten Formen entgegen dem Übereinkommen Nummer 182 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit vom 17. Juni 1999 (Bundesgesetzblatt Jahrgang 2001 Teil II Seite 1291) und dem Übereinkommen Nummer 138 über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung vom 19. Juni 1976 geleistet wird.

Quelle: Beschaffungsamt des Bundesministeriums des Innern, in Klammern findet sich die Umsetzung in deutsches Recht mit Nennung des Bundesgesetzblattes/BGBl.

Weitere Informationen zu den ILO-Kernarbeitsnormen: www.ilo.org/berlin/arbeits-und-standards/kernarbeitsnormen/lang-de/index.htm

2. Festlegung des Beschaffungsgegenstandes

Bei der Bezeichnung des Beschaffungsgegenstandes sollte bereits auf die nachhaltigen Eigenschaften der Bälle hingewiesen werden. Der Beschaffungsgegenstand wird daher mit „Umweltfreundliche Sportbälle aus Fairem Handel“ benannt.



A

Im Rahmen der Beschaffung von Sportbällen sollten Sie folgende Punkte beachten und im Vorfeld überlegen:

Erkundigen Sie sich, woraus die elastische Blase im Inneren des Balls ist. Dem Kunststoff PVC sind oft gesundheitlich bedenkliche Weichmacher (zum Beispiel DEHP) zugesetzt und bei der Verbrennung entstehen hochgiftige Dioxine. Wählen Sie daher nach Möglichkeit statt PVC die ökologischere Alternative aus Natur- oder Butylkautschuk. Gegenüber Butylkautschuk hat Naturkautschuk allerdings den Nachteil, dass der Ball sehr schnell die Luft verliert und oft nachgepumpt werden muss, was gerade im Schulbetrieb problematisch ist.

Wenn die Blase aus Naturkautschuk hergestellt ist, muss dieser nach FSC zertifiziert sein oder ein gleichwertiger Nachweis erbracht werden.



B

Sportbälle bestehen zumeist aus Kunstleder, es gibt nur noch sehr wenige Bälle aus Echtleder. Sollten Sie Bälle aus Echtleder beschaffen wollen, lassen Sie sich nachweisen, dass diese keine Chrom-VI-Verbindungen enthalten.

3. Erstellung der Vergabeunterlagen

Die Vergabeunterlagen sollten eine Leistungsbeschreibung beinhalten sowie Klauseln für die Auftragsdurchführung. In der Leistungsbeschreibung werden die technischen Spezifikationen des Produktes festgelegt, also

- die Beschreibung der Bälle (zum Beispiel Sportart, Gewicht, Abmessungen, Material, Farbe) und zusätzlich
- die ökologischen und sozialen Mindest- und Bewertungskriterien, die an das Produkt gestellt werden.
- Auch die Einhaltung der Standards des Fairen Handels werden in der Leistungsbeschreibung eingefordert.

Soll jedoch anstelle der Standards des Fairen Handels bei der Herstellung der Bälle nur die Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen eingefordert werden, so geschieht dies in den Klauseln für die Ausführung des Auftrags (Ausführungsbedingungen). Anbietende müssen dann bei Abgabe eines Angebotes bestätigen, dass sie diese Anforderungen bei der Auftragsdurchführung einhalten werden.



Ein Direktauftrag kann nach der Unterschwellenvergabeverordnung UVgO bis 1.000 Euro, nach der VwV Beschaffung bis 5.000 Euro jeweils ohne Mehrwertsteuer unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ohne die Durchführung eines Vergabeverfahrens erfolgen. Bei aktuell gültigen Preisen sind dies zwischen 30 und 50 beziehungsweise 150 und 250 nach Fairtrade-Standard zertifizierte Bälle. Auch bei einem Direktauftrag sollten jedoch die unten aufgeführten umweltrelevanten Mindestkriterien und die Kriterien des Fairen Handels eingehalten werden.

3.1 Leistungsbeschreibung

FAIRER HANDEL

Mindestkriterien: Die Sportbälle werden unter Bedingungen hergestellt, die den internationalen Standards des Fairen Handels genügen. Die Standards des Fairen Handels müssen in den Vergabeunterlagen bekannt gemacht werden (Anhang 1). Diese Standards garantieren auch die Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen.

Es kann auch ein Gütezeichen wie Fairtrade, das die Vorgaben von § 24 UVgO erfüllt, vorgegeben werden.

Nachweis: Bei Direktaufträgen erfolgt die Überprüfung am einfachsten durch ein entsprechendes Gütezeichen (Fairtrade oder gleichwertig). Nur solche Bälle werden beschafft, die ein entsprechendes Zertifikat tragen.

Bei Ausschreibungen erfolgt der Nachweis der Erfüllung der Standards des Fairen Handels entsprechend § 24 UVgO durch

- die Vorlage eines Siegels Fairtrade (durch die FLOCERT GmbH) oder
- ein Siegel/Zertifikat, welches gleichwertige Anforderungen an die Leistungen stellt. Hierzu legen die Bietenden das Siegel/Zertifikat dem Angebot bei.
- Hatten die Bietenden nachweislich keine Möglichkeit, das vom öffentlichen Auftraggebenden angegebene oder ein gleichwertiges Gütezeichen innerhalb einer einschlägigen Frist zu erlangen, erfüllen aber die Anforderungen des geforderten Gütezeichens beziehungsweise die im Leistungsverzeichnis angegebenen Standards, so beschreiben sie im Angebot detailliert hinsichtlich jedes Merkmals, wie dieses von ihnen erfüllt wird. Die ausschreibende Stelle behält sich ausdrücklich vor, bei ungenauen Angaben Bietende zur Aufklärung aufzufordern.

ÖKOLOGISCHE ANFORDERUNGEN

Mindestkriterium: Das Außenmaterial des Produktes und die elastische Blase im Inneren des Balles dürfen kein PVC enthalten.

Nachweis: Anbietende benennen das Material der Außenhülle sowie der elastischen Blase und erklären, dass kein PVC in Außenhülle und Blase enthalten ist. Dies muss auch bei Direktaufträgen erfolgen.



3.2 Klauseln für die Auftragsdurchführung

Falls anstatt der Standards des Fairen Handels die Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen formuliert werden soll, erfolgt dies als Auftragsdurchführungsklausel. Es wird folgender Absatz in die Vergabeunterlagen als Klausel für die Auftragsdurchführung übernommen: Die Herstellung der Sportbälle erfolgt unter Einhaltung der Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO Übereinkommen Nummern 29, 87, 98, 100, 105, 111, 138 und 182).

Die bietenden und herstellenden Unternehmen sowie die direkten Zulieferer der herstellenden Unternehmen sind dazu verpflichtet, bei der Ausführung des Auftrages die Vorschriften einzuhalten, mit denen die Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation in nationales Recht umgesetzt worden sind.

Werden die Auftragnehmer bei der Ausführung des Auftrages in einem Land tätig, das eine oder mehrere der Kernarbeitsnormen nicht ratifiziert oder nicht in nationales Recht umgesetzt hat, so ist der Wesensgehalt der betreffenden Kernarbeitsnormen durch bietende und herstellende Unternehmen sowie direkte Zulieferer der herstellenden Unternehmen dennoch einzuhalten.

Zum Nachweis der Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen können von den Auftraggebern in der Leistungsbeschreibung auch Gütezeichen entsprechend der VwV Beschaffung Nummer 10.8 beispielsweise das Fairtrade-Gütezeichen verlangt werden.



NACHWEIS

Bei Sportbällen, die aufgrund des geringen Auftragsvolumens im Direktauftrag oder im Rahmen einer Verhandlungsvergabe beschafft werden, kann die oben genannte Anforderung durch die Beschaffenden am einfachsten durch ein entsprechendes Gütezeichen zur Einhaltung von Sozialstandards (Fairtrade oder gleichwertig) überprüft werden. Nur solche Bälle werden beschafft, die ein entsprechendes Zertifikat tragen.

Bei größeren Auftragsvolumina, die eine Ausschreibung erfordern, werden in der Leistungsbeschreibung folgende Nachweismöglichkeiten angeboten. Anbietende müssen oben genannte Anforderungen zur Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen bei der Auftragsdurchführung mit ergänzenden Vertragsbedingungen (Anlage 2) nachweisen:

- Durch die Vorlage einer Zertifizierung der Produkte mit einem in der Leistungsbeschreibung verlangten Gütezeichen wie Fairtrade (durch die FLOCERT GmbH) oder
- es wird ein anderer, gleichwertiger Nachweis erbracht, dass bei der Herstellung der zu liefernden Produkte die ILO-Kernarbeitsnormen eingehalten werden oder
- durch die Abgabe einer qualifizierten Eigenerklärung mit Darstellung der zielführenden Maßnahmen (soweit kein Zertifikat oder keine Bescheinigung vorliegt), um die Beachtung des Wesensgehalts der ILO-Kernarbeitsnormen zu gewährleisten.

Der Nachweis wird im Falle des Zuschlags Vertragsbestandteil.



4. Bewertung

Die Mindestkriterien und gegebenenfalls die Klausel für die Auftragsdurchführung (ILO-Kernarbeitsnormen) sind verpflichtend. Angebote, die diese Anforderungen nicht einhalten, werden von der Auftragsvergabe ausgeschlossen.

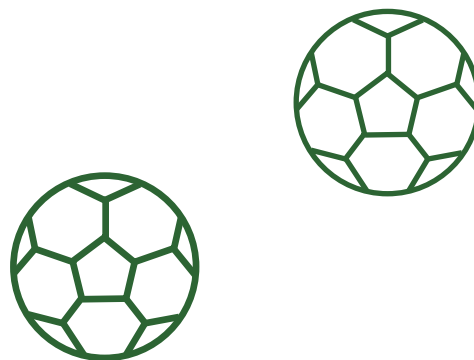
Die Bewertung der Angebote erfolgt nur nach dem Preis.

5. Einblicke in die Praxis

Die folgenden Beispiele zeigen, wie man auch über die Beschaffung hinaus vor Ort erfolgreich für faire Bälle werben und diese beispielsweise in Schulen oder Vereinen verbreiten kann.

ZERTIFIZIERTE BÄLLE IN MÜNCHENS SCHULEN

Die Stadt München hat sich bereits im Jahr 2011 per Stadtratsbeschluss verpflichtet, genähte Sportbälle ausschließlich mit Gütezeichen des Fairen Handels zu beschaffen. Um die Qualität und die Eignung von fair gehandelten Bällen für den Sportunterricht zu prüfen, wurde 2013 ein großer Balltest mit Bällen aus dem Fairen Handel durchgeführt. Lehrkräfte sowie Schülerinnen und Schüler aus München testeten verschiedene Bälle und bewerteten diese anschließend. Um das Marktangebot zu stimulieren, wurden über 300 Schulen mit im Rahmen des Tests gut bewerteten Fuß- und Handbällen ausgestattet. Die Bewertungen wurden bei Abschluss eines Rahmenvertrages im Jahr 2014 berücksichtigt, bei der die Vorlage von Zertifikaten des Fairen Handels gefordert wurde. Seitdem kaufen Münchner Schulen bei genähten Fuß- und Handbällen nur noch Bälle aus dem Fairen Handel ein.



STADTFUSSBÄLLE MIT INDIVIDUELLEM DESIGN:

KARLSRUHE KICKT FAIR

Seit dem Frühjahr 2018 gibt es einen fair gehandelten Karlsruher Stadtball. Unter dem Motto „Karlsruhe kickt fair“ wurde der erste fair gehandelte Stadtfußball in Baden-Württemberg mit eigenem Design vom Weltladen Karlsruhe in Kooperation mit der Fairtrade-Stadt Karlsruhe auf den Weg gebracht. Der Ball ist Fairtrade zertifiziert und im Karlsruher Weltladen erhältlich. Eine Aktion, die zum Nachmachen einlädt!



DORNSTADT BRINGT DEN FAIREN BALL INS ROLLEN

Der Sportfreunde Dornstadt e.V. organisiert jährlich ein U10-Benefiz-Fußballturnier, an dem Teams aus ganz Deutschland und aus Österreich teilnehmen. Im WM-Jahr 2018 brachte die Gemeinde Dornstadt den fairen Ball ins Rollen und spendete fair gehandelte Fußbälle mit der Aufschrift „Dornstadt spielt fair“ für dieses Turnier. Die Aktion wurde durch Öffentlichkeitsarbeit entsprechend





begleitet, welche durch die internationale Ausrichtung des Turniers weit über die Gemeindegrenzen hinweg Verbreitung fand. Dornstadt möchte so ein Umdenken anstoßen und hofft, dass durch die Aktion viele Akteurinnen und Akteure den fairen Ball aufnehmen und in Zukunft in doppelter Hinsicht fair kicken. Der nächste Schritt ist nun ein fair gehandelter Stadtball.



FAIRER MAIN-SPESSART SPORTBALL

Im Landkreis Main-Spessart hat die Fairtrade-Steuerungsgruppe gleich 3 verschiedene faire Fußbälle im Landkreis-Design erstellen lassen. Seit 2017 sind sie über die Weltläden erhältlich. Im Herbst 2018 lud die Agenda-Beauftragte des Landkreises zudem Sportvereine ein, um diese über fair gehandelte Fußbälle zu informieren. Dabei ging es neben den Arbeitsbedingungen der Näherinnen und Näher auch darum, Vorurteile zu Fairtrade-Fußbällen aus dem Weg zu räumen. Dank eines Sponsors durften die Vertreter der Sportvereine nach der Veranstaltung einige Bälle mit nach Hause nehmen, um die Qualität zu prüfen. Ziel ist hierbei, dass sich mehr Vereine für faire Bälle entscheiden.



SPORT UND BILDUNG IN DER STADT HEIDELBERG

In Heidelberg bietet das Umweltamt in Kooperation mit zivilgesellschaftlichen Akteurinnen und Akteuren verschiedene Aktionen zum Thema Sportbälle aus Fairem Handel an. Im Rahmen einer Kinder-Fußball-WM im Sommer 2018 traten verschiedene Mannschaften aus dem Fußballkreis Heidelberg gegeneinander an – mit Bällen aus dem Fairen Handel und nachhaltigen Trikots. An einem Stand des Eine-Welt-Zentrums Heidelberg konnten sich junge Teilnehmende über die Herstellungsbedingungen von Fußbällen informieren und erfahren, wie die Arbeitsbedingungen der Produzenten im globalen Süden aussehen können.

Im Rahmen der Fairen Woche 2018 konnten Fußballerinnen und Fußballer des Heidelberger Sportclubs e.V. an einem besonderen Fußballtraining teilnehmen. Unter dem Motto „Fair gespielt ist halb gewonnen“ bot die Aktion neben sportlichen Herausforderungen auch Informationen zum Fairen Handel und zur Fußballproduktion. Das Spezialtraining, ein Beitrag aus der Reihe der Sport-Umwelt-Teams, wurde vom Umweltamt in Kooperation mit dem Heidelberger Sportclub, dem Sportkreis Heidelberg, dem Globalen Klassenzimmer im WeltHaus Heidelberg sowie dem Weltladen Heidelberg Altstadt angeboten.

INFORMATIONSVORANSTALTUNGEN MIT WELTLÄDEN IN SCHULEN ODER SPORTVEREINEN

Über faire Fußbälle und alles was damit zusammenhängt kann vor Ort am besten der nächste Weltladen informieren. Eine Übersicht der Weltläden in Baden-Württemberg findet sich unter <https://sez.de/themen/fair-handeln/weltlaeden-in-baden-wuerttemberg>

Der Weltladen in Karlsruhe hat Informationsmaterialien zu ausleihbaren Lerntaschen für Unterricht und Bildungsgruppen zusammengestellt. Neben der Lerntasche zum Thema Fußball gibt es unter anderem auch Materialien zu den Themen Fairer Handel, Kinderarbeit, Textilien und Handys. Das Inhaltsverzeichnis mit einer Kurzbeschreibung der einzelnen Lerntaschen findet sich als Download unter www.apdw.de/index.php/bildungsarbeit/lerntaschen. Auch das Entwicklungspädagogische Informationszentrum Reutlingen (EPiZ) bietet verschiedene Lernkisten, unter anderem zum Thema Fußball an: www.epiz.de/de/medienservice/lernkisten/.



6. Weiterführende Informationen

6.1 Allgemein

Informationen zu Fairtrade-Sportbällen:

www.fairtrade-deutschland.de/de/produkte-de/sportbaelle/hintergrund-fairtrade-sportbaelle.html

Factsheet Fußbälle aus Fairem Handel:

https://www.kompass-nachhaltigkeit.de/fileadmin/user_upload/KK-Dokumente/Berlin_Friedrichshain-Kreuzberg_FactSheet_Faire_Baelle_2017-09.pdf

Praxisbeispiele zur Beschaffung von fair gehandelten Sportbällen:

www.kompass-nachhaltigkeit.de/praxisbeispiele

Musterausschreibung für die Beschaffung von Fußbällen aus Fairem Handel:

www.weed-online.org/themen/globaleslernen/9946540.html

ANBIETER VON FAIR GEHANDELTEN

SPORTBÄLLEN:

„Cawila“

Fair gehandelte Werbe-Fußbälle können mit Logo oder Schriftzug individuell gestaltet werden.

<https://www.cawila.de>

„Derbystar“

Veredelung von vorhandenen Sortimentsbällen durch Aufdruck eines Logos (ab 50 Stück) und auch komplette Sonderanfertigungen (Mindestbestellmenge 500 Stück). <http://www.derbystar.de>

„Tramondi“

Das Fairtrade-Sortiment von Tramondi umfasst Fuß-, Volley-, und Handbälle sowie Spezialanfertigungen. www.tramondi.de

„Gepa“

Bälle können mit einem eigenen Logo versehen werden, wobei sich Gestaltung und Stückzahl unterscheiden. Bei Interesse wird ein individuelles Angebot erstellt. www.gepa.de

„badboyz“

Fuß-, Volley- und Handbälle aus Fairem Handel. Alle Bälle des Sortiments können ab einer Mindestmenge von 30 Stück individualisiert werden. Dazu werden kostenlos entsprechende Design-Entwürfe erstellt. www.badboyzballfabrik.com

Bei den hier angeführten Anbietern von fair gehandelten Sportbällen handelt es sich um Beispiele, die Liste ist nicht als vollständige Aufzählung zu verstehen.

6.2 Siegel und Standards

FAIRTRADE-SIEGEL

Fairtrade ist das weltweit bedeutendste nachhaltige Sozialzertifizierungssystem. Das Fairtrade-Siegel kennzeichnet Produkte aus Fairem Handel. Ziel des Fairen Handels ist es, die Lebens- und Arbeitsbedingungen von Herstellenden und Arbeitenden in den Ländern des Südens zu verbessern. Die wichtigsten Kriterien sind:

- direkter Handel mit den Produzentengruppen
- Zahlung von Mindestpreisen
- Zahlung einer Fairtrade-Prämie zur Unterstützung sozialer Projekte
- Verbot von Kinderarbeit und Zwangsarbeit
- Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz

Das Fairtrade-Siegel garantiert damit die Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen. Die Kontrolle erfolgt nach einem standardisierten System der Zertifizierungsgesellschaft FLO-CERT GmbH. Fairtrade Labelling Organizations International (FLO) ist der weltweit größte Dienstleister für Sozialzertifizierung und garantiert, dass Produkte mit dem Fairtrade-Gütesiegel überall auf der Welt genau festgelegten Fair-Handelskriterien und -Standards entsprechen. 1997 schlossen sich 14 nationale Siegelinitiativen, darunter Fairtrade Deutschland e.V., zusammen, um alle ihre auf die Produzierenden ausgerichteten Aktivitäten zu koordinieren. Aus diesem Zusammenschluss entstand die Fairtrade Labelling Organizations International, kurz FLO, eine internationale Organisation mit Sitz in Bonn. Alle an der Fairtrade-Handelskette beteiligten Organisationen, Firmen, Produzentenorganisation, exportierende und importierende Unternehmen unterliegen diesem unabhängigen Kontrollsystem. FLO-CERT überprüft und zertifiziert anhand der von FLO entwickelten Standards die produzierenden und Handel betreibenden Unternehmen.

www.fairtrade-deutschland.de



GEPA FAIR PLUS

Die „Gesellschaft zur Förderung der Partnerschaft mit der Dritten Welt mbH“ – kurz GEPA – ist der größte europäische Importeur fair gehandelter Lebensmittel und Handwerksprodukte aus den südlichen Ländern der Welt. Es handelt sich beim GEPA fair plus Zeichen um ein Eigenlabel der GEPA, das aber für hohe Standards steht, die über die allgemeinen Fair-Handelskriterien hinausgehen.

Dazu gehören:

- Zahlung fairer Preise
- Vorfinanzierung auf Anfrage durch die produzierenden Unternehmen (damit zum Beispiel Saatgut gekauft werden kann)
- langfristige Handelsbeziehungen
- Beratung bei der Produktentwicklung und Exportabwicklung
- Förderung biologischer Landwirtschaft

Zusätzlich wird extern nach den Standards von Fairtrade International, Naturland Fair und nach dem Garantiesystem der WFTO geprüft.

www.gepa.de



SOZIALSTANDARD SA8000

Zur Verbesserung der weltweiten Arbeitsbedingungen wurde 1997 der internationale Sozialstandard SA8000® von der Nichtregierungsorganisation Social Accountability International (SAI) in den USA entwickelt. Es handelt sich nicht um ein Produktsiegel, sondern um ein Zertifizierungssystem für Unternehmen.

Grundlagen für die Zertifizierung sind die ILO-Kernnormen, weitere ILO-Normen sowie die UN-Deklaration der Menschenrechte und die UN-Konvention für Kinderrechte. Der SA8000 Standard umfasst unter anderem das Verbot von Kinder- und Zwangsarbeit, setzt Mindeststandards bei Gesundheitsschutz und Arbeitssicherheit, das Recht auf Kollektivverhandlungen, Diskriminierungsverbot sowie die Zahlung existenzsichernder Löhne. Die Zertifizierung der Betriebe erfolgt durch akkreditierte zertifizierende Stellen wie beispielsweise den TÜV.

www.sa-intl.org



FSC

Der Forest Stewardship Council® (FSC®) wurde als weltweite, unabhängige und gemeinnützige Nicht-Regierungsorganisation 1993 als ein Ergebnis der Konferenz „Umwelt und Entwicklung“ in Rio de Janeiro gegründet. Heute ist der FSC in über 80 Ländern mit nationalen Arbeitsgruppen vertreten. Das FSC-Label wird für nachhaltig bewirtschaftete Wälder, forstwirtschaftliche Produkte und Endprodukte vergeben.

Es gibt verschiedene Sorten des FSC-Labels. Wenn sich ein FSC-Siegel auf einem verarbeiteten Produkt wie einem Ball befindet (beispielsweise für den für die Blase verwendeten Naturkautschuk), muss es ein CoC-Siegel sein: Diese Produktketten-Zertifizierung Chain of Custody (CoC) zertifiziert Endprodukte und beinhaltet sowohl die Holz- und Kautschukherstellung als auch die Produktionskette einschließlich des Endproduktes. Entlang des gesamten Herstellungsprozesses gelten die FSC-Grundsätze, die ausdrücklich die ILO-Kernarbeitsnormen beinhalten. Ob es sich bei dem FSC-Siegel um die Produktketten-Zertifizierung handelt, ist an der Lizenznummer zu erkennen, die mit dem Buchstaben „C“ anfangen muss. Geltungsbereich und Gültigkeit des Zertifikates kann unter info.fsc.org geprüft werden.

www.fsc-deutschland.de



Das Zeichen für verantwortungsvolle Waldwirtschaft

Anhang

Anhang 1: Standards des Fairen Handels

Die zu beschaffenden Sportbälle erfüllen das geforderte Kriterium des Fairen Handels, wenn sie unter Bedingungen produziert wurden, die einem Standard genügen, der folgende Merkmale erfüllt:*

A / Der Standard garantiert die Einhaltung der 8 ILO-Kernarbeitsnormen bei der Herstellung der Bälle:

- Der Standard verbietet Zwangsarbeit gemäß den ILO-Übereinkommen Nummer 29 und Nummer 105.
- Der Standard beinhaltet Kriterien für die Vereinigungsfreiheit und das Organisationsrecht gemäß ILO-Übereinkommen Nummer 87.
- Der Standard beinhaltet Kriterien für das Recht auf Kollektivverhandlungen gemäß ILO-Übereinkommen Nummer 98.
- Der Standard beinhaltet Kriterien für das Verbot von Kinderarbeit nach dem ILO-Übereinkommen Nummer 138.
- Der Standard beinhaltet Bestimmungen zur Prävention der schlimmsten Formen von Kinderarbeit gemäß ILO-Übereinkommen Nummer 182.
- Der Standard beinhaltet Kriterien zur Zahlung gleicher Löhne für gleiche Arbeit gemäß ILO-Übereinkommen Nummer 100.
- Der Standard beinhaltet Kriterien für die Nichtdiskriminierung am Arbeitsplatz, wie im ILO-Übereinkommen Nummer 111 definiert.

B / Der Standard fordert die Zahlung von gesetzlichen Mindestlöhnen und Sozialleistungen. Der gezahlte Lohn muss mindestens so hoch sein wie der Fairtrade-Mindestpreis plus Zuschlag, sofern ein solcher von der internationalen Fairtrade-Vereinigung festgelegt worden ist.

C / Der Standard beinhaltet Kriterien für die Arbeitszeiten gemäß ILO-Übereinkommen Nummer 1.

D / Der Standard beinhaltet Kriterien für die Bildung von Vertretungen für Arbeitnehmende, wenn die Vereinigungsfreiheit gesetzlich eingeschränkt ist.

E / Der Standard beinhaltet Kriterien zu den Beschwerdemechanismen für Arbeitnehmende.

F / Die im Standard festgelegten Rechte und Leistungen für Arbeitnehmende gelten für alle Beschäftigungsverhältnisse.

G / Die im Standard festgelegten Rechte und Leistungen für Arbeitnehmende gelten auch für Arbeitnehmende von Subunternehmen oder im Unterauftrag.

H / Der Standard fordert die Sicherstellung und Einhaltung von Kriterien des Arbeits- und Gesundheitsschutzes.

I / Der Standard beinhaltet Kriterien für den Zugang zur medizinischen Grundversorgung für Arbeitnehmende.

J / Der Standard garantiert die Überwachung und Verifizierung der Einhaltung der Kriterien durch unabhängige Dritte.

* Nach Musterausschreibung „Faire Fußballer“, Weltwirtschaft, Ökologie und Entwicklung (WEED), 2017

Anhang 2: Ergänzende Vertragsbedingungen zur Berücksichtigung der ILO-Kernarbeitsnormen nach Anlage 1 der VwV Beschaffung vom 24.07.2018

ANLAGE ZUM ANGEBOT ZUR AUSSCHREIBUNG

(gegebenenfalls Nummer, Bezeichnung)

Bietende Unternehmen, Produkthersteller und direkte Zulieferer des Produktherstellers haben bei der Ausführung des Auftrags gemäß Nummer 10.3.1.2 der VwV Beschaffung den Wesensgehalt der Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO)* zu berücksichtigen.

I. PRODUKTGRUPPE/PRODUKTE

/ Zutreffendes bitte ankreuzen. /

Für diesen Auftrag werden Produkte verwendet, die in eine beziehungsweise mehrere der nachfolgenden Kategorien fallen:

Ja, und zwar

Sportbekleidung, Sportartikel (zum Beispiel Bälle, Schläger)

Spielwaren

Teppiche

Textilien und Bekleidung (zum Beispiel Arbeitskleidung, Uniformen, T-Shirts, Hemden, Hosen, Schuhe, Vorhänge)

Lederprodukte (zum Beispiel Botentaschen, Schuhe)

Holzprodukte

Natursteine

Agrarprodukte (zum Beispiel Kaffee, Tee, Kakao, Zucker, Reis, Orangen- oder Tomatensaft sowie Blumen)

Weiter mit II.

Nein. Weiter mit IV.

* Die ILO-Kernarbeitsnormen umfassen die Übereinkommen Nummer 29, 87, 98, 105, 100, 111, 138 und 182; in ihnen sind weltweit anerkannte Sozialstandards zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen aller Menschen niedergelegt. Die vollständige Liste der Übereinkommen ergibt sich aus Nummer 10.3.1.2 der VwV Beschaffung.

II. PRODUKTKURNF

/ Zutreffendes bitte ankreuzen. /

Für diesen Auftrag werden Produkte verwendet, die in Ländern, die in der DAC-Liste der Entwicklungsländer und -gebiete** aufgeführt sind (siehe www.bmz.de/de/ministerium/zahlen_fakten/oda/hintergrund/dac_laenderliste/index.html) gewonnen oder hergestellt worden sind.

Bitte ankreuzen:

Ja. Weiter mit III.

oder

Nein. Weiter mit IV.

III. NACHWEIS

/ Zutreffenden Nachweis bitte ankreuzen, dann weiter mit IV. /

Es werden für diesen Auftrag Produkte verwendet, die in Ländern, die in der DAC-Liste der Entwicklungsländer und -gebiete aufgeführt sind (siehe www.bmz.de/de/ministerium/zahlen_fakten/oda/hintergrund/dac_laenderliste/index.html) gewonnen oder hergestellt worden sind und die in eine oder mehr Kategorien der Ziffer I fallen. Ich verpflichte mich/wir verpflichten uns, den Auftrag ausschließlich mit Produkten auszuführen, die nachweislich unter Beachtung des Wesensgehalts der in Nummer 10.3.1.2 der VwV Beschaffung genannten ILO-Kernarbeitsnormen gewonnen oder hergestellt worden sind.

Nachweis 1

Der Nachweis wird durch ein vom Auftraggeber in der Leistungsbeschreibung verlangtes Gütezeichen erbracht.

Nachweis durch:

Ausgestellt durch:

** DAC = Development Assistance Committee oder Ausschuss für Entwicklungshilfe (kurz DAC) der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD).

Nachweis 2

Der Nachweis wird in anderer geeigneter Weise erbracht.

Nachweis durch:

Ausgestellt durch:

Dieser Nachweis ist einem vom Auftraggeber in der Leistungsbeschreibung verlangten Gütezeichen gleichwertig, da er den Anforderungen von Nummer 10.8 der VwV Beschaffung entspricht und beinhaltet, dass bei der Herstellung der zu liefernden Produkte die ILO-Kernarbeitsnormen eingehalten werden. Der Aussteller des Nachweises ist unabhängig von meinem Unternehmen, Produkthersteller und einem direkten Zulieferer des Produktherstellers. Die Gleichwertigkeit, einschließlich der Unabhängigkeit, kann ich auf Anforderung belegen.

Nachweis 3

Ich sichere/Wir sichern zu, dass der Wesensgehalt der ILO-Kernarbeitsnormen bei Herstellung beziehungsweise Bearbeitung des Produktes beachtet wurde und mein/unser Unternehmen, der Produkthersteller, sowie der direkte Zulieferer des Produktherstellers aktive und zielführende Maßnahmen ergriffen haben, um die Beachtung des Wesensgehalts der ILO-Kernarbeitsnormen bei Herstellung beziehungsweise Bearbeitung der zu liefernden Produkte zu gewährleisten.

Nachvollziehbare Darstellung der zielführenden Maßnahmen:

IV. VERTRAGLICHE NEBENPFLICHT IM FALLE DES ZUSCHLAGES

Vorstehend abgegebene Erklärung wird als vertragliche Nebenpflicht im Falle des Zuschlags Bestandteil des Vertrages.

Ich bin mir/Wir sind uns bewusst, dass ein Angebot, das zum geforderten Zeitpunkt keine oder eine unvollständige oder grob fahrlässig erstellte falsche Erklärung enthält, meinen/unseren Ausschluss von diesem Vergabeverfahren zur Folge hat, beziehungsweise – nach Vertragsschluss – den Auftraggeber gegebenenfalls zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist berechtigt.

den

Ort

Unterschrift des Bieters, Firmenstempel

NACHHALTIGKEITSSTRATEGIE BADEN-WÜRTTEMBERG

Nachhaltig handeln heißt, nicht auf Kosten von Menschen in anderen Regionen der Erde zu leben oder die Erfüllung der Bedürfnisse zukünftiger Generationen zu gefährden. Wirtschaftliche, soziale und ökologische Aspekte sind gleichermaßen zu berücksichtigen. Dabei bildet die Belastbarkeit der Erde und der Natur die absolute Grenze:

Ein Rückgang an natürlichen Ressourcen, also der Abbau von Rohstoffen oder der Verlust natürlicher Lebensräume, kann nicht durch steigendes Kapital in einem der anderen Bereiche ausgeglichen werden.

Die Landesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, Nachhaltigkeit zum zentralen Entscheidungskriterium der Landespolitik zu machen und gleichzeitig eine Plattform zu bieten, um Fragen nachhaltiger Entwicklung in Kooperation mit den gesellschaftlichen Akteuren anzugehen. Für die nachhaltige Entwicklung Baden-Württembergs besonders relevante Zielgruppen werden im Rahmen zielgruppenspezifischer Initiativen eingebunden. Mit der Kommunalen Initiative Nachhaltigkeit soll nachhaltiges Handeln fest in den Kommunen verankert und eine größere Vernetzung mit der Nachhaltigkeitsstrategie des Landes erreicht werden.

Die Kommunale Initiative Nachhaltigkeit wird vom Nachhaltigkeitsbüro der LUBW in enger Zusammenarbeit mit dem Umweltministerium umgesetzt. Folgende Elemente stehen hier im Fokus:

- Nachhaltigkeitsindikatoren und -berichte
- kommunale Beschaffung unter Nachhaltigkeitsaspekten
- Nachhaltigkeitsprüfung
- Energie- und Umweltmanagement in Kommunen
- Erfahrungsaustausch und Bürgerbeteiligung

Mehr Infos unter www.nachhaltigkeitsstrategie.de

